

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtsbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Das Königliche Kadetten-Korps, einige Abänderungen in dessen Organisation, sowie die Anmeldungen und Aufnahme-Prüfungen Ostern 1878 betreffend.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird in Uebereinstimmung mit den königlich Preussischen Kadetten-Anstalten auch im Sächsischen Kadetten-Korps mit der Quarta beginnend von Ostern 1878 an, der Lehrplan und Unterrichtsgang einer Realschule I. Ordnung zur Einführung gelangen.

Diejenigen Knaben, welche für Ostern 1878 in die Quarta des Kadetten-Korps angemeldet sind, oder noch angemeldet werden, haben daher in der Aufnahme-Prüfung die nach Vorstehendem erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen, worüber der Auszug aus dem Regulativ des Kadetten-Korps — zu beziehen in der Buchhandlung von Höcker in Dresden-Neustadt — den weiteren Nachweis liefert.

Der genannte Auszug enthält zugleich alle Vorbedingungen zur Aufnahme überhaupt, sowie namentlich die näheren Vorschriften, nach denen die 60 etatsmäßigen Kadettenstellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrag von 90, 180 oder 300 M., bei denen an erster Stelle die Söhne von Officieren und Staatsdienern Berücksichtigung finden, zur Vertheilung kommen.

Die bei dem Kommando des Kadetten-Korps anzubringenden Anmeldungen für Ostern 1878 werden am 15. Februar geschlossen und können später erfolgende nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden. Die Aufnahme-Prüfungen selbst werden gegen Mitte Mai 1878 abgehalten werden.
Dresden, den 11. Dezember 1877.

Kriegs-Ministerium.
von Fabrice.

Beher.

Bekanntmachung, die Stadtverordneten-Ergänzungswahl betreffend.

Um einem mehrfach ausgesprochenen Wunsche nachzukommen, wird die Abgabe der Stimmzettel zur diesjährigen Stadtverordneten-Ergänzungswahl am 22. Dezember d. J. nicht von Vormittags 8 bis Mittags 12 Uhr, sondern von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr stattfinden.

Eibenstock, am 17. Dezember 1877.

Der Stadtrat h.
Rofe, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

1) Jedem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter liegt die Verpflichtung ob, den an seinem innerhalb der Stadt gelegenen Grundstücke hinlaufenden Fußweg bei Eisglätte unverzüglich mit Asche, Sand, Erde oder Sägespäne zu bestreuen, sehr glatte Stellen aber aufzuhacken. Im Zuwiderhandlungsfalle wird der Betreffende mit Geldstrafe von 1½ bis zu 15 Mark belegt werden.

2) Bei gleicher Strafe und zugleich unter Androhung der Wegnahme der Schlitten und Schlittschuhe wird hiermit wiederholt das Rutschen und Schlittschuhfahren innerhalb der Straßen und Wege hiesiger Stadt verboten. Es soll jedoch in der Regel von weiteren Verfahren abgesehen und die erfolgte Wegnahme rückgängig gemacht werden, wenn binnen zwei Tagen die verwirkte Strafe erlegt wird.

Eibenstock am 15. Dezember 1877.

Der Stadtrat h.
Rofe, Bürgermeister.

Die neue Steuervorlage im Landtag.

Die in der Verathung begriffenen Einführungsgeetze für die neue deutsche Justizorganisation werden vielleicht von keiner anderen Vorlage an einschneidender Bedeutung für unser gesamtes Rechtsleben erreicht; sicher ist aber, daß im Lande selbst keiner Vorlage mit gleicher Spannung entgegengeesehen worden ist, wie der über den künftigen Aufbringungsmodus unsrer gesteigerten Staatslasten, über die endliche Gestaltung unsrer direkten Steuern, nachdem wir seit Jahren deshalb in fruchtlosen Versuchen uns abmühen und die vor ein paar Jahren durch die Einkommensteuer scheinbar gefundene Lösung den Interessenkampf zwischen Stadt und Land erst recht gesteigert und eine Unzufriedenheit von beunruhigender Allgemeinheit hervorgerufen hat. Jetzt endlich ist diese mit Spannung erwartete Vorlage erschienen, etwa 7 Wochen nach Eröffnung des Landtags. Sie hat lange auf sich warten lassen, indes hat es nach dem ersten Eindruck den Anschein, als ob das Wort hierauf anwendbar wäre: was lange währt, wird gut. Natürlich ist es nicht möglich, gegenüber der eben erschienenen umfangreichen Vorlage, die eine solche Fülle bestrittener Fragen zu lösen und widerstreitender Interessen zu versöhnen hat, mit einem abschließenden Urtheil schon jetzt hervorzutreten. Aber einige allgemeine Bemerkungen mögen doch schon jetzt neben einer kurzen Skizze der hauptsächlichsten Grundbestimmungen der Vorlage hier Platz finden.

Die Vorlage theilt sich in zwei Gesetze A. und B., über die direkten Steuern das eine, und das andere das revidirte Einkommensteuergesetz enthaltend. Das erste normirt drei Steuergattungen für den durch direkte Steuern zu deckenden Staatsbedarf: 1) Die Grundsteuer, 2) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, 3) die Einkommensteuer (also Aufhebung der Gewerbe- und Personalsteuer). Die Grundsteuer beträgt 4 Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit. Ein etwaiger Fehlbetrag ist nur durch Zuschläge zur Einkommensteuer, nicht zur Grundsteuer auf-

zubringen. Wenn die Finanzlage eine Ermäßigung der direkten Steuer gestattet, so hat diese Ermäßigung bei der Grundsteuer und der Einkommensteuer nach gleichem Procentverhältniß der Normalsteuer einzutreten. Den Gedanken der Einführung einer Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer lehnt die Regierung zur Zeit ab. Sie hält den Steuercharakter der Grundsteuer auch für die Zukunft fest und will derselben nicht den Charakter einer später durch Capitalzahlung abzulösenden Rente geben. Der Frage einer neuen Grundstücksbonitirung für die Grundsteuer glaubt die Regierung jetzt noch nicht näher treten zu sollen, bemerkt aber, daß für den Fall solcher neuen Bonitirung denn auch die Höhe der auf die einzelnen Steuereinheiten zu legenden Grundsteuer einer neuen gesetzlichen Regelung bedürfe.

Für die Einkommensteuer ist das bisherige System der Festsetzung der Steuer nach Simplex verlassen und an dessen Stelle ein fester Tarif der zur Erhebung zu bringenden ordentlichen Steuerätze nach Maßgabe einer neuen Scala aufgestellt worden. Hiernach zahlt Classe I bei einem jährlichen Einkommen von 3—400 M. an normalmäßiger Einkommensteuer 1 M.; Classe II bei 4—500 M. jährlich 2 M.; Classe IX bei 14—1600 M. jährlich 17 M.; Classe XX bei 6300—7200 M. jährlich 189 M. und vor da an je 3 Procent des Einkommens. Ein erhöhter Staatsbedarf wird durch procentuale Zuschläge zu diesen normalmäßigen Steuerätzen aufgebracht. Die mehrfach gewünschte Ergänzung der Einkommensteuer durch Einfügung einer Classensteuer für die unteren Einkommensstufen ist aus einer Reihe von praktisch-technischen Gründen abgelehnt; dagegen wird die Abichägung für die unteren Einkommensstufen wesentlich vereinfacht und abgekürzt. Die Deklarationspflicht ist aufrecht erhalten, sie beginnt aber mit Rücksicht darauf, daß in den unteren Einkommensstufen die Fähigkeit zur Abgabe einer richtigen Deklaration wegen Mangels an ordentlicher Buchführung und eines klaren Ueberblickes der eignen Einkommensverhältnisse bei vielen nicht